

num zur Verfügung (can. 1120 ff.). Kann endlich eine Taufe als ungültig nachgewiesen werden, dann wäre im Wege der S. C. S. O. Lösung a vinculo naturali matrimonii vom Hl. Vater zu erbitten. Im Jahre 1948 hat die S. C. S. O. eine protestantische Taufe für ungültig erklärt. Daraufhin hat der Hl. Vater das nichtsakramentale Eheband gelöst und nach der katholischen Taufe die Ehe mit einem katholischen Mädchen gestattet.

Wie unser Fall zeigt, genügt der falsche Rat eines Seelsorgers, eine ungültige, ja sakrilegische Ehe zu schaffen. Aber wie viel wird erfordert, eine ungültige Ehe vor Gott in Ordnung zu bringen! Was dann, wenn es keine Lösung des Falles gibt? Mit vollem Rechte ist der Seelsorger in H. „über seinen Irrtum bestürzt“.

Rom.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

## Mitteilungen

**Liturgische „Freiheiten“.** Manche Priester nehmen sich die „Freiheit“, auch wenn kein entsprechender Entschuldigungsgrund gegeben ist, ohne Talar zu zelebrieren oder ohne Birett an den Altar zu treten. Andere wieder pflegen bei der heiligen Messe die Hände nach Art der Katakomben-Oranten auszubreiten. Gewiß gehören die hier aufgeworfenen Fragen nicht zu den drängenden unserer Tage. Die zahlreichen kirchlichen Vorschriften verbieten uns aber, diese Dinge zu bagatellisieren. Mit der allmäßlichen Normalisierung der Verhältnisse fallen auch manche Entschuldigungsgründe bezüglich der priesterlichen Kleidung in und außerhalb der Kirche weg.

In dem Rundschreiben Pius' XII. „*Mediator Dei*“ über die heilige Liturgie wird von neuem eingeschärft, daß das Recht, die Art und Weise der Kultübung zu bestimmen, einzig und allein dem Papste zusteht (vgl. can. 1257) und daß die Bischöfe sorgfältig darüber zu wachen haben (*vigilare diligenter*), daß die kirchlichen Vorschriften über den Kult genau eingehalten werden (*sedulo observentur*; can. 1261). Dann fügt der Heilige Vater hinzu: „*Privato nemini ulla facultas est externas hoc in genere actiones moderari, quae cum ecclesiastica disciplina et cum Mystici Corporis ordine, unitate ac concordia... coniunguntur.*“ An den gesamten Klerus richtet der Heilige Vater die Mahnung: „*Imprimisque enitendum est, ut omnes debito obsequio debitaque fide decretis obtemperent, quae vel Tridentina Synodus vel Romani Pontifices ac Sacrum Concilium tutandis ritibus praepositum ediderint, et quae liturgici libri ad externam publici cultus actionem quod attineat, statuerint.*“

In diesen amtlichen Texten findet man kein Anzeichen für die Gewährung von Freiheiten für die Fälle, welche durch bestehende Gesetze normiert sind. Selbst wenn man zugibt, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen präzeptiven und direktiven Normen, so ist diese Unterscheidung für die hier zur Entscheidung vorgelegten Fälle ohne Bedeutung. Denn es handelt sich dabei um Gesetze, die im Gewissen verpflichten; es geht nicht um Räte, sondern um Pflichten, die freilich an sich nicht unter schwerer Sünde binden, um Gebote, von deren Beobachtung auch entsprechende Gründe entpflichten können, zumal wenn man die in Frage kommenden Normen nicht zu vernachlässigen „pflegt“.

Aber kann nicht eine den Rubriken zwar widersprechende, aber durch lange Zeit geübte Praxis zur rechtmäßigen, mithin erlaubten *Gewohnheit* (*consuetudo*) werden? Die negative Antwort auf diese Frage ist — ganz davon abgesehen, daß nicht die Praxis einzelner, sondern nur eine von Kommunitäten lange Zeit geübte Gewohnheit rechtmäßig werden kann (can. 26) — in den beiden canones 818 und 27 enthalten. Can. 818 lautet: „*Reprobata quavis contraria consuetudine, sacerdos celebrans* — der Priester ist ‚celebrans‘ wenigstens vom Kreuzzeichen zu Beginn der Messe bis zum Ende des letzten Evangeliums — accurate ac devote servet rubricas suorum ritualium librorum . . .“ Der Ausdruck „*reprobata quavis contraria consuetudine*“ ist von der größten Wichtigkeit. Dadurch wird nämlich jede gegen die Rubriken verstößende Praxis des Zelebranten als „*in iure expresse reprobata*“ erklärt, und von einer derartigen Praxis heißt es im can. 27, § 2: „*Consuetudo quae in iure expresse reprobatur, non est rationabilis.*“ Eine *consuetudo* „*non rationabilis*“ kann aber nie rechtmäßig werden; denn es heißt im can. 27, § 1: *Consuetudo . . . neque iuri ecclesiastico praeiudicium affert, nisi fuerit rationabilis . . . ; contra legem vero ecclesiasticam quae clausulam contineat futuras consuetudines prohibentem*, — und diese *prohibitio* ist im can. 818 ausgesprochen — *sola praescribere potest rationabilis consuetudo centenaria aut immemorabilis.*“

*I. Der Talar.* Die Frage, ob man die heilige Messe — von Ausnahmefällen abgesehen — ohne Talar zelebrieren dürfe, hat das „*Missale Romanum*“ schon längst entschieden. Im „*Ritus servandus in celebratione Missae*“ heißt es (I, n. 2), der Priester müsse die ihm zustehenden Kleidungsstücke tragen, „*quarum exterior saltem talum pedis attingat*“ (das äußere Kleidungsstück soll wenigstens bis zum Knöchel reichen). Gegen den verpflichtenden Charakter dieser Weisung kann man sich nicht auf die

Meinung berufen, die der Zelebration vorausgehenden Rubriken verpflichten nicht unter Sünde, sondern seien nur direktive Normen; denn das Tragen des Talars bezieht sich auf die ganze Meßfeier. Weil sich manche Priester über diese Rubrik hinwegsetzen, wurde in das neue Rechtsbuch der Kirche can. 811 aufgenommen: „Sacerdos, Missam celebraturus, deferat vestem convenientem quae ad *talos* pertingat...“ Kein Theologe wird hierin nicht ein im Gewissen verbindliches Gesetz erblicken. Als der Apostolische Stuhl erfuhr, daß manche Priester sich auch über diesen Kanon hinwegsetzten, erließ die Konzilskongregation am 28. Juli 1931 folgendes Monitum: „... sacerdotes *graviter* monet, ut *religiissime* servent etiam praescriptum canonis 811 § 1: Sacerdos, Missam celebraturus, deferat vestem convenientem quae ad *talos* pertingat; qua quidem veste curandum est, ut sacerdotes utantur etiam in sacramentis publice ministrandis. Parochi et rectores ecclesiarum in sua quisque ecclesia ad celebrandum Missae sacrificium sacerdotes *ne admittant*, nisi sint... ecclesiastica veste induti, veste nempe, de qua in canone 811 § 1“ (AAS XXIII, 337).

Von der Beobachtung dieser Vorschrift kann nur ein entsprechend wichtiger Grund entschuldigen, z. B. die Unmöglichkeit, auf Reisen einen Talar mitzunehmen. Nach Möglichkeit sollte in jeder Kirche, bzw. Sakristei für auswärtige Priester, die zur Zelebration kommen, ein Talar, der sich der Größe anpassen läßt, oder wenigstens ein sogenannter „Wessenberg“ (Talar ohne Ärmel) zur Verfügung stehen. Selbstverständlich soll sich dieser Talar in einem würdigen Zustande befinden.

*II. Das Birett.* Für den Gang zum Altare und zurück ist Bedeckung des Hauptes vorgeschrieben, und zwar je nachdem mit Birett, Kapuze oder bloßem Humerale. Das „Missale Romanum“ sagt im „Ritus servandus in celebratione Missae“: „... capite *cooperto* accedit ad Altare ... Si vero contigerit eum transire ante Altare majus, capite *cooperto* faciat ad illud reverentiam“ (II, n. 1). „Cum pervenerit ad Altare ... caput *detegit*, biretum ministro porrigit“ (II, n. 2). Am Schluß der Messe: „... facta reverentia, accipit biretum a ministro, caput *cooperit*, ac praecedente eodem ministro ... redit ad Sacristiam ...“ (XII, n. 6).

Aber ist diese Norm wirklich präzeptiv, nicht bloß direktiv? Das „Memorale Rituum“, das Benedikt XIII. zum Gebrauch in kleineren Kirchen für die wichtigeren Funktionen (wenn nicht die genügende Anzahl von ministri in sacris zu haben ist) vorgeschrieben und Benedikt XV. aufs neue herausgegeben hat, schreibt den Gebrauch des Biretts für die Funktionen, besonders für die heilige Messe, nicht weniger als siebzehnmal vor. Es

ist kaum denkbar, daß der Gesetzgeber sooft auf die Einhaltung einer nur direktiven Norm dringt. Dasselbe ergibt sich aus den Dekreten der Ritenkongregation, die auf der Bedeckung des Hauptes besteht. Auf die Anfrage der Augustiner, ob sie beim Gange zum Altare gleichwie andere Regularen die Kapuze über den Kopf ziehen müßten, wurde geantwortet: „*Ut caput tegant cum amictu*“ (Decr. auth. n. 693). Der Sinn dieses Dekretes wird im Index generalis der Decr. auth. (V, S. 85) wiedergegeben mit dem Satze: „*Caput tegere debent cum amictu Augustiniani celebraturi.*“ Auch andere Regularen, die nur eine kleine Kapuze tragen, dürfen „*uti bireto, dum procedunt ad altare et in reditu ad sacristiam, praesertim si regulae et consuetudo non obstent*“ (Decr. auth. n. 4056 ad I, vom 15. Mai 1900). Daß sie das Haupt bedecken müssen, ist vorausgesetzt.

G. Kieffer hat darum ohne Zweifel recht, wenn er im bekannten und hochgeschätzten Werk „Rubrizistik“ (8. Aufl. [1935], S. 136) schreibt: „Bei der Predigt, im Beichtstuhl (auch während der Losprechung) ist das Birett fakultativ, in anderen Fällen, wie beim Akzeß zum Altar usw., ist es obligatorisch“. Die angesehenen Ephemerides Liturgicae (Ius et praxis liturgica, 55 [1941], 27, Nota) bemerken: „*Ad celebrandam Missam detecto capite ad altare procedere non licet; et ne consuetudo quidem existens potest servari.* Ipsi quoque Religiosi (Decr. 693 et 3697, IX) *tenantur caput cooperire cum amictu, si desit usus bireti.*“ Damit ist die Frage über den verpflichtenden Charakter der betreffenden Rubrik im Missale hinreichend geklärt, und der „horror bireti“, an dem offenbar manche Priester leiden, ist unbedingt zu überwinden.

Vom heiligmäßigen *Don Michael Rua*, dem Nachfolger des heiligen Johannes Bosco im Generalat der Salesianerkongregation, wird folgendes berichtet: „Bei den alljährlich stattfindenden Exerzitien mahnte er jedesmal zur genauen Einhaltung der Meßrubriken. Es war ihm lieb, wenn die Geistlichen einander bei der heiligen Messe dienten. So könnten sie sich gegenseitig auf Ungenauigkeiten aufmerksam machen. Er selbst fragte auch in seinem letzten Lebensjahr noch seinen priesterlichen Meßdiener ganz eindringlich, welche Verstöße gegen die Rubriken er etwa gemacht habe. In seinen monatlichen Rundschreiben kam er nicht selten darauf zu sprechen. So wollte er durchaus, daß der Zelebrant mit dem Birett auf dem Haupte an den Altar trete. Sah er einen Priester unbedeckten Hauptes an den Altar gehen, unterließ er es nicht, ihn unter vier Augen zu ermahnen. Ja, man konnte sogar beobachten, wie er sein Birett abnahm, um es jenem Priester zu geben, der ohne Kopfbedeckung sich an den

Altar begeben wollte“ (Schweizerische Kirchenzeitung 105 [1937], 226).

Auch während öffentlicher Aussetzung des Allerheiligsten ist das Birett mitzunehmen. Geht man während der Aussetzung mit dem Kelch an den Aussetzungsaltar, so nimmt man das Birett ab, sobald man in conspectum SSi. kommt, und setzt es beim Weggehen wieder auf, sobald man e conspectu SSi. ist. Zelebriert man aber an einem anderen Altar, so halte man sich an folgende Regel des Directorium Cleri Romani 1890: „Sacerdos celebraturus transiens ante SS. Sacramentum publice venerationi expositum genuflectat prius (utroque genu), deinde detegat caput, inclinet, postea cooperiat caput, deinde surgat.“ Also nicht auf dem ganzen Wege das Birett auf dem Kelche tragen! Die Ephemerides Liturgicae (55 [1941], 121) bemerken: „Redarguendi sunt, qui ad maiorem reverentiam, ut ipsi dicunt, capite aperto ábeunt, donec sint extra conspectum altaris, quia operantur contra rubricam et decreta.“

*III. Die Händehaltung.* Wie die ausgebreiteten Hände zu halten sind, ist im Missale ganz genau beschrieben: „... extendit manus ante pectus, ita ut palma unius manus respiciat alteram, et digitis — dazu gehört auch der Daumen — simul iunctis, quorum summitas humororum altitudinem distantiamque non excedat, quod in omni extensione manuum ante pectus servatur“ („Ritus servandus in celebratione Missae“, V, n. 1). Also: 1. die Hände müssen vor der Brust, nicht über der Brust oder gar neben dem Kopf ausgebreitet werden; 2. die Handflächen müssen parallel gehalten werden, so daß die eine Handfläche zur anderen schaut; 3. die Fingerspitzen sollen nicht über die Schultern hinausragen; 4. die Hände sollen auch nicht seitwärts über die Schulterbreite hinausgehen. Das ist natürlich nur dann möglich, wenn man die Oberarme an den Brustkorb anlehnt. Daraus ergibt sich, daß, wer in gerader Linie hinter dem Zelebranten steht, dessen Hände gar nicht sehen kann. Er kann sie nur dann sehen, wenn sie gegen die klare Vorschrift über die Schulterbreite oder -höhe hinausgehen. Hier liegt eine Rubrik vor, deren verpflichtenden Charakter man nicht in Zweifel ziehen darf. Dazu kommt, daß das „Caeremoniale Episcoporum“ (lib. II, cap. 8, n. 39) dasselbe sagt wie das Missale, ja ausdrücklich auf dieses verweist: „cantat... ‚Oremus‘, et iterum, extensis manibus, Orationem, et cum dicit conclusionem ultimae Orationis, id est Per Dominum nostrum etc., denuo iungit manus, prout plenius circa huiusmodi iunctionem et disiunctionem manuum in Rubricis Missalis declaratur“. An einer anderen Stelle (lib. I, cap. 19, n. 3) sagt das „Caeremoniale“: „Cum vero Orationes cantat, manus ipsas

elevatas, ac rectas (d. h. aufrecht) ad humerorum aequalitatem retinet, ita ut palma palmam respiciat usque ad conclusionem Orationis". Angesichts dieser klaren, im Gewissen verpflichtenden Normen ist die Verschiedenheit der Priester bei der Händeausbreitung sehr schwer zu erklären.

Man beruft sich darauf, daß in der alten Kirche die Haltung der Hände ganz anders gewesen sei, nämlich so, wie sie in den Gestalten der Oranten auf den Katakombenbildern zu sehen ist. Allein, es sind nicht diese geschichtlichen Tatsachen maßgebend, sondern die Vorschriften, die von der Kirche für die Gegenwart erlassen sind. Bekanntlich hat sich unser Heiliger Vater ganz klar gegen das Bestreben ausgesprochen, geltende Gesetze aus Vorliebe für alte Formen und Gebräuche zu vernachlässigen. In dem Rundschreiben „Mediator Dei“ über die heilige Liturgie sagt der Papst, es sei ausschließlich Sache des Apostolischen Stuhles, Änderungen im Kult vorzunehmen, und fährt dann fort: „Temerarius eorum ausus omnino reprobatus est, qui novas deliberato consilio liturgicas consuetudines invehant, vel obsoletos iam ritus reviviscere iubeant, qui cum vigentibus legibus ac rubricis non concordent . . . Vetus usus, non idcirco dumtaxat quod antiquitatem sapit ac redolet, aptior ac melior existimandus est vel in semetipso, vel ad consequentia tempora novasque rerum condiciones quod attinet. Recentiores etiam liturgici ritus reverentia observantiaque digni sunt, quoniam Spiritus Sancti afflatus, qui quovis tempore Ecclesiae adest ad consummationem usque saeculorum, orti sunt; suntque iidem pariter opes, quibus inclita Jesu Christi Sponsa utitur ad hominum sanctitatem excitandam procurandamque . . . Qui ad antiquos redire ritus consuetudinesque velit, novas repudiando normas, quae ex providentia Dei consilio ob mutatas rerum condiciones fuere inductae, non is procul dubio, ut facile cernere est, sapienti rectoque movetur studio.“

Innsbruck.

J. B. Umberg S. J.

**Richtigstellung.** Im 3. Heft, 1949, S. 222, Zeile 33 ff., soll es richtig heißen: „Deutlicher als bisher erkannte man die Zusammenhänge der einzelnen Zyklusphasen untereinander und zog den Schluß, daß Konzeption ohne das Freiwerden einer befruchtbaren (nicht: befruchteten) Eizelle (Ovulation) nicht möglich sei.“

S. 254, drittletzte Zeile von unten ff., muß es richtig heißen: „Somit fallen unter die ‚aliosve ecclesiarum etiam exemplarum rectores‘ des can. 1355 nicht die Regularoberen, die einer exemtem, mit dem Kloster verbundenen Ordenskirche vorstehen.“

Redaktion.